

# ZH\_OBERGERICHT PS230177 vom 11. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS230177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230177)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS230177 du 11 octobre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PS230177 del 11 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regeln von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist zu er-

- 3 - heben. Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.1. Vor Vorinstanz beantragte die Ehefrau des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführer, welcher die Eingabe seiner Ehefrau C. \_\_\_\_\_ sinngemäss genehmigte (vgl. act. 9), dass nur Fr. 500.– gepfändet würden. Der vorliegende Antrag, wonach der 13. Monatslohn für die Jahre 2023 bis 2025 nicht gepfändet werden solle, ist damit neu und im Beschwerdeverfahren verspätet (vgl. hiervor E. 2). Gleiches gilt für die Beschwerdebegründung, in welcher der Beschwerdeführer darlegt, dass er und seine Ehefrau es in D. \_\_\_\_\_ schwer hätten, es zu verschiedenen Problemen sowohl mit dem Betriebs- als auch mit dem Sozialamt gekommen sei, sie von der Vorinstanz keine Unterstützung erhalten hätten und sie gerne nach Thailand reisen wollten, um Verwandte zu besuchen (vgl. act. 9). Da die verspäteten Ausführungen im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen sind, fehlt nicht nur ein zulässiger Beschwerdeantrag sondern auch eine hinreichende Beschwerdebegründung. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 3.2. Selbst wenn die neuen Ausführungen berücksichtigt werden könnten, fehlte jegliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid. So erwog die Vorinstanz, dass das vom Betriebsamt festgesetzte gemeinschaftliche Existenzminimum der Parteien von Fr. 3'545.– bzw. die einzeln aufgeführten Positionen (Mietzins, Krankenkasse etc.) vom Beschwerdeführer nicht konkret bean-

- 4 - standet worden seien und insbesondere auch nicht geltend gemacht worden sei, dass das Betriebsamt eine Position nicht berücksichtigt habe oder einen höheren Betrag hätte einrechnen sollen (act. 8 E. 2.6). Dem hält der Beschwerdeführer nichts entgegen. Im Übrigen blieb die Berechnung des Existenzminimums auch im Beschwerdeverfahren unbeanstandet. Wie bereits die Vorinstanz darauf hinwies, steht es dem Beschwerdeführer

frei, eine Revision der Einkommens- pfändung beim Betreibungsamt zu verlangen (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Geld für ei- ne Reise nach Thailand, um Verwandte zu besuchen, fiele indes nicht unter das Existenzminimum. 3.3. Der Vollständigkeit halber sei schliesslich nochmals verdeutlicht, dass die Lohnpfändung den Betrag über dem Existenzminimum des Schuldners von Fr. 2'874.10 betrifft. Bei einem Einkommen von exakt Fr. 3'800.– wäre dies Fr. 925.90 wie das Betreibungsamt festhielt (act. 4). Da sich die Pfändung aber auch auf den 13. Monatslohn, Gratifikationen etc. bezieht, kann der gepfändete Betrag höher ausfallen (alles über Fr. 2'874.10 wird gepfändet), weshalb es durchaus zu einer monatlichen Lohnpfändung von Fr. 1'012.20 kommen kann – wie der Beschwerdeführer zu monieren scheint (act. 9 S. 1).

#### **E. 4**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzu- sprechen (Art. 62 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.